

Änderungen und attraktive Erweiterungen im Vorsorgereglement 2021

PAT-BVG passt ihr Vorsorgereglement per 1. Januar 2021 an. Nachstehend informieren wir Sie gerne über die Änderungen. Diese Anpassungen erfolgen einerseits **aus gesetzlichen Gründen** (Weiterversicherung für ältere Arbeitnehmer) und andererseits basieren sie auf **der kontinuierlichen Umsetzung der im Jahre 2019 beschlossenen strategischen Initiativen**. **Damit wird die Durchführung der Personalvorsorge für einen Arbeitgeber und sein Personal bei PAT-BVG noch attraktiver.**

Weiterversicherung nach Vollendung des 55. Altersjahres, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde

Die Reform der Ergänzungsleistungen hat mit Einführung des neuen Gesetzesartikels 47a BVG auch Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge. Ab dem 1. Januar 2021 können Versicherte, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, ihre berufliche Vorsorge auch nach Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung auf freiwilliger Basis weiterführen, sofern ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wurde.

PAT-BVG hat ihr Vorsorgereglement diesbezüglich bereits angepasst und durch den Stiftungsrat genehmigen lassen. PAT-BVG nützte die Gelegenheit und hat den gesetzlichen Rahmen ausgenützt, wonach eine Vorsorgeeinrichtung diese Weiterversicherung bereits ab dem 55. Altersjahr anbieten kann, sofern dies reglementarisch geregelt ist. **Neu erhalten also alle Versicherten ab Alter 55, welche bei der PAT-BVG ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, die Möglichkeit, ihren gesamten Vorsorgeschutz (Alter, Tod, Invalidität) weiterführen zu können.** PAT-BVG bietet auch die Möglichkeit, nur die Risikoversicherung (Tod und Invalidität) weiterzuführen.

Das Parlament hat jetzt im Rahmen der Beratungen des Covid-19-Gesetzes beschlossen, **dass neu auch Versicherte, die bereits nach dem 31. Juli 2020 nach Vollendung des 58. Altersjahres (bzw. bei PAT-BVG ab Alter 55) aufgrund einer arbeitgeberseitigen Kündigung des Arbeitsvertrages aus der obligatorischen Versicherung ausgeschieden sind bzw. ausscheiden, ab dem 1. Januar 2021 die Weiterführung ihrer Versicherung nach Art. 47a BVG beantragen können.** **PAT-BVG weist hiermit explizit darauf hin, dass der Vorsorgeschutz auch in solchen Fällen erhalten werden kann.**

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge WEF

Neu fällt die Bestimmung, wonach ein Vorbezug nicht mehr zurückbezahlt werden muss, sobald die versicherte Person 3 Jahre oder weniger vor dem ordentlichen AHV-Alter steht, weg. **Vorbezüge können also bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters zurückbezahlt werden.** Allfällige Einkäufe von Beitragsjahren können erst getätigt werden, wenn offene Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt sind.

Rückgewähr der geleisteten Einkaufsbeträge im Todesfall

Die PAT-BVG führt per 1.1.2021 im Todesfall eines Versicherten die Rückgewähr der während des aktuellen Vorsorgeverhältnisses bei der PAT-BVG geleisteten Einkaufssummen ein. **Diese werden somit stets als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt und nicht mehr für die Finanzierung von Partnerrenten verwendet.** Vorbezüge für Wohneigentum und Übertragungen von Altersguthaben infolge Ehescheidung werden jedoch mit den eigenen Einkäufen verrechnet.

Einführung von Wahlplänen als zusätzlicher Vorsorgeplan

Eine attraktive Erweiterung unseres Vorsorgeangebotes ist die Einführung von Wahlplänen ab 1.1.2021. Damit können Arbeitgeber (bzw. die Personalvorsorgekommissionen) ihren Arbeitnehmern eine moderne Vorsorgeplanoption anbieten. **Es kann je Mitarbeiterkategorie zwischen drei Plänen mit verschiedenen hohen Sparbeiträgen gewählt werden.**

Die Höhe der Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung hängt zu einem grossen Teil davon ab, wie hoch die monatlichen Einzahlungen durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer sind. Die versicherte Person kann damit aktiv Einfluss auf ihr zukünftiges Altersguthaben nehmen.

Gerne informieren wir Sie im Detail über diese neuen Bestimmungen und Erweiterungen unseres Vorsorgeangebotes. Zögern Sie nicht, uns dafür zu kontaktieren.

PAT-BVG

Die Geschäftsleitung